

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 50=70 (1904)

Heft: 32

Artikel: Russische Grossfürsten auf dem Kriegsschauplatz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98036>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

während die andere Denkweise den Truppenführern gegenüber der Verwaltung in Tat und Wahrheit nicht mehr Kompetenzen geben will, als sie bis dahin und als die französischen Berufs-Generale des französischen Kaiserreichs hatten.

Darüber, was in Bezug hierauf gelten soll, hat man sich grundsätzlich zu entscheiden, das alleine bezweckt der Appell des Militärdepartements an die öffentliche Meinung. Bei der Entscheidung aber ist wohl zu beachten, dass unser jetziges Gesetz von 1874 den Truppenführern viel mehr Kompetenzen und grössere Mitwirkung geben wollte, als ihnen später dann gelassen wurde. Da die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes nicht genügend präzise und bindend waren, so fanden die immer mächtiger anwachsenden Verwaltungsbureaux bequemer, einfacher und auch zweckdienlicher, den Truppenführern immer mehr von ihren Kompetenzen abzunehmen, bis dann schliesslich die Folgen offen zutage traten und zu Aufsehen mahnten.

Das weist darauf hin, dass wenn im neuen Gesetz den Truppenführern der notwendige Einfluss gewährt wird, dies durch den Buchstaben des Gesetzes derart geschehen muss, dass ihnen in Wirklichkeit ein „derartiger Einfluss auf die Ausbildung und Verwaltung ihrer Truppe eingeräumt wird, dass sie im Ernstfalle die Verantwortlichkeit für dieselbe in Tat und Wahrheit übernehmen können.“

Dasjenige, vor dem man sich bei der neuen Redaktion des neuen Gesetzes am meisten hüten muss, ist, dass man wiederum Scheinzustände schafft.

Russische Grossfürsten auf dem Kriegsschauplatz.

Wenn auch die von einem Berliner Blatt gebrachte Affäre des russischen Grossfürsten Boris Wladimirowitsch offiziell auf das entschiedenste dementiert wurde, so trat doch bei diesem Anlass erneut hervor, wie ausserordentlich gering die Anzahl der russischen Grossfürsten ist, die an dem jetzigen Kriege teilnehmen. Unter den 16 Grossfürsten von mehr oder minder hohem militärischen Range wurden bisher nur der Grossfürst Kyrill Wladimirowitsch, der beim Untergang des Petropawlowsk gerettet wurde, und neuerdings der Grossfürst Boris Wladimirowitsch, beides Söhne des Oheims des Zaren, des Grossfürsten Wladimir, bei Heer und Flotte in Ostasien genannt; zweifellos würde es sehr schnell bekannt geworden sein, wenn etwa noch andere Grossfürsten sich auf den Kriegsschauplatz begeben hätten, um am Kriege tätigen Anteil zu nehmen. Dass der im besten Mannesalter

stehende Zar selbst sich nicht nach dem Kriegsschauplatz begab, eine Absicht, die ihm eine Zeit lang zugeschrieben wurde, und womit er dem Beispiel seines Grossvaters, des Zaren Alexander II. im russisch-türkischen Kriege von 1877/78 gefolgt wäre, dürfte seinen Grund nicht in einer dadurch möglichen Erschwerung der Heeresleitung haben, denn General Kuropatkin würde sie de facto beibehalten, und der Zar nur nominell das Oberkommando geführt haben. Der selbstverständliche Grund liegt darin, dass bei der ungeheueren Entfernung des Kriegsschauplatzes vom Sitz der russischen Regierung, und der Verfügung über nur eine einzige, allerdings mehrdrahtige telegraphische Verbindung, die Fortführung der Regierung durch den Zaren vom Kriegsschauplatz aus kaum in praxi möglich gewesen sein würde. Dass aber in einem Lande, dem gewaltsamer Thronwechsel bis noch in's vorige Jahrhundert nicht fern blieb, die Einsetzung einer Regentschaft, abgesehen von mannigfachen schwerwiegenden Unzuträglichkeiten, ihre besonderen Bedenken hatte, ist nicht zu bezweifeln. Allein für den im 26. Lebensjahr stehenden Thronfolger, den Grossfürsten Michael Alexandrowitsch, der Chef mehrerer Infanterie-Regimenter und sonstiger Truppenteile ist, bestanden jene Schwierigkeiten sämtlich nicht, und es muss, da die Grossfürsten Kyrill und Boris auf dem Kriegsschauplatz erschienen, als ausgeschlossen gelten, dass sich, wie eine Zeit lang behauptet wurde, General Kuropatkin die Anwesenheit von Grossfürsten auf dem Kriegstheater überhaupt verboten habe. Vielmehr scheint für das Fernbleiben des Thronfolgers von demselben, während Zar Alexander III. als Thronfolger bekanntlich im russisch-türkischen Kriege eine Armee kommandierte, der Umstand massgebend gewesen zu sein, den Thronfolger, dem man jedenfalls ein militärisches Kommando hätte übergeben müssen, von den Wechselfällen und offenbar voraussichtlichen Niederlagen des mit zu geringen Streitkräften in Unbereitschaft begonnenen Krieges fern zu halten, um ihm so eine Einbusse seines Prestiges zu ersparen.

Wenn ferner der mit seinen 56 Jahren in einer Führerstellung noch felddienstfähige Grossfürst Wladimir kein Kommando auf dem Kriegsschauplatz übernahm, so konnte vielleicht seine Eigenschaft als Kommandeur des Petersburger Militärbezirks, sowie das jüngere Rang- und Dienstalter des Statthalters Alexejew den Grund dafür bilden, und ähnliche Gründe lagen, wie es scheint, für den obersten Chef der Flotte und des Marineressorts den erst 53jährigen Grossfürsten Alexis, sowie für den Generalgouverneur von Moskau und Kommandeur des Moskauer Militärbezirks, den Grossfürsten Sergius Alexan-

drowitsch, sowie für den Grossfürsten Konstantin Konstantinowitsch, den Chef der Militärschulen, und den Grossfürsten Nikolaus Nikolajewitsch, den Generalinspektor der Kavallerie, sowie für den 71jährigen Grossfürsten Michael Nikolajewitsch, den Präsidenten des Reichsrates, und für andere ältere Grossfürsten vor. Allein zahlreiche jüngere Grossfürsten militärischen Ranges und in militärischer Funktion befindlich, sind im russischen Heere vorhanden, und es muss befremden, dass während viele Garde-Offiziere zu den neuformierten Truppenteilen nach dem Kriegsschauplatz gesandt wurden, nicht mehr jüngere Grossfürsten Stellungen in der mandschurischen Armee erhielten. Bei der ausserordentlichen Wichtigkeit des obwaltenden Krieges für Russlands politische Ziele und Geschick in Ostasien und seine Stellung als Weltmacht, sowie für sein gesamtes militärisch-politisches Prestige ist es schwer verständlich, weshalb die wehrfähigen Mitglieder seines Herrscherhauses bis jetzt nur in der Anzahl von Zweien sich am Kriege beteiligten. Bei der strikten Unterordnung aber unter die militärischen Befehlshaber, in der die Grossfürsten im russischen Heere gehalten werden, waren von ihrer Anwesenheit kaum ernstliche Nachteile zu besorgen. Befände sich Deutschland in einer ähnlichen Lage eines grossen, auswärts zu führenden Krieges, so würden zweifellos zahlreiche seiner der Armee angehörigen Prinzen Kommandos in der Operationsarmee anstreben und erhalten und auf Befehl des Kaisers hinaus gesandt werden. Es muss selbst unter militärischem Gesichtspunkt befremden, dass Grossfürst Kyrill, nachdem er der Katastrophe des Petropawlowsk glücklich entgangen, und physisch wieder so wohl zu sein scheint, um eventuell demnächst zum Ehebunde schreiten zu können, nicht wieder auf den Kriegsschauplatz zurückkehrt.

In Anbetracht dieser geringen persönlichen Beteiligung des russischen Herrscherhauses an dem für Russland so folgenschweren Kriege, wäre es daher nicht überraschend, wenn sich der nationale Elan der russischen Truppen nicht in dem Mass zu entfalten vermöchte, wie dies bei Anwesenheit zahlreicher älterer oder jüngerer Mitglieder des Herrscherhauses, sei es an der Spitze oder in den Reihen der Kämpfenden, zweifellos der Fall sein würde, und wie dies bei derart zusammengewürfelten Truppen, wie die der vier sibirischen Armeekorps, bei denen Führer und Untergebene sich fast nirgends kennen und nicht miteinander eingearbeitet und eingelebt sind, von doppeltem Wert und Gewicht gewesen wäre.

β.

Eidgenossenschaft.

— **Simplontunnel.** Dem Bundesrat wird zur Herstellung der für die militärische Sicherung des Simplontunnels notwendigen Minenanlagen ein einmaliger Kredit in der Höhe von Fr. 890,000 bewilligt.

— **Adjutantur.** a) **Abkommandierungen.** Als Adjutant wird abkommandiert und zur Truppe zurückversetzt: Oberleutnant Emanuel LaRoche in Basel, bisher II. Adjutant im Armeekorpsstabe II. b) **Kommandierungen.** Es wird kommandiert: Oberleutnant Arthur de Pury, in Neuenburg, als Adjutant des Kavallerie-Regiments 2.

— **Mutationen.** Als Instruktor I. Klasse der Kavallerie wird gewählt: Hauptmann i. G. Wilhelm Schwendimann, von Pohlern, in Aarau, bisher Instruktionsoffizier II. Klasse der Kavallerie, mit Amtsantritt auf 1. Juli 1904, unter Beförderung zum Major der Kavallerie und Versetzung zur Disposition nach Artikel 58 der Militärorganisation.

Zu Hauptleuten der Kavallerie, Guiden, werden ernannt: Oberleutnant Jules Testuz von Treytorrent, unter Übertragung des Kommandos der Kompagnie 1, und Oberleutnant Kurt Sigfried, Zofingen, unter Übertragung des Kommandos der Guidenkompagnie 8.

Zum Trainoffizier der 7. Division wird ernannt Major Karl Burekhardt in Basel, bisher zur Disposition.

Oberstleutnant Lutstorf in Bern wird seinem Gesuch entsprechend als Geniechef des II. Armeekorps entlassen und nach Art. 58 der Militärorganisation zur Disposition des Bundesrates gestellt. An seine Stelle wird zum Geniechef des II. Armeekorps ernannt Major Hermann Aeby, Interlaken, bisher Kommandant des Geniebataillons 3, unter Beförderung zum Oberstleutnant der Genietruppe.

Zum Leutnant des Armeetrains wird ernannt: Friedrich Wyss, in Lyss.

Hauptmann der Infanterie Emile Druet, Kreiskommandant in Avenches, der gemäss Art. 58 der Militärorganisation zur Disposition des Bundesrates steht, wird dem Kanton Waadt zur Verfügung gestellt.

Ausland.

Frankreich. Projektirte Änderung des 97er Feldartilleriematerials. In militärischen Kreisen verlautet ganz bestimmt, dass an dem 97er Schnellfeuergeschütze gewisse Änderungen bevorstehen, mittels welcher das Gewicht des abgeprotzten Geschützes herabgesetzt und die Verankerung am Boden vereinfacht werden soll. Dies macht die Umgestaltung der Lafette notwendig, doch ist die Art derselben nicht näher bekannt. Von grösserer Tragweite wäre auch die Absicht, die fahrenden Batterien statt mit 4, mit 6 Geschützen zu formieren. Ob dann bei jedem Geschütz 3 Munitionswagen bleiben, ist nicht erwähnt, erscheint jedoch zweifelhaft, da hiedurch jede Batterie um 8 Fuhrwerke stärker, sonach inklusive Train 30 Fuhrwerke zählen würde. Von den gegenwärtigen 12 Munitionswagen würden auf jedes Geschütz nur 2 entfallen und die Schusszahl von 312 auf 216 herabgesetzt.

Inf.-Offiziers-Uniform,

Waffenrock, Hosen, Cape, 2 Mützen, Säbel, bereits neu, zu verkaufen. Brustumfang 93 cm. Kirchenfeldstrasse 44, Parterre, Bern. (H 4057 Y)